



Entscheidung Nr. 2697 (V) vom 02.10.86
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.86

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf dem am 24.03.1986 eingegangenen Antrag am 02.10.86 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

entschieden:

"Nackte Eva (Eva Nera)"
Videofilm
VPS Video Programm, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Nackte Eva" wird von der Firma VPS, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der durchschnittliche Mietpreis beträgt z. Z. ca. 5,-- DM pro Tag und pro Mietvorgang.

Der inhaltsgleiche Kinospielefilm wurde 1976 in Italien gedreht und im selben Jahr in den bundesdeutschen Kinos unter dem Titel "Eva Nera" aufgeführt.

Der Kinospielefilm wurde von der FSK, Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "Der Filmbeobachter" gibt unter lfd. Nr. 194, 1977 den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder:

"Sie haben beide eine Schwäche für Schlangen - die dunkelhäutige Eva und Judas, der reiche Nichtstuer in Hongkong. Sie verdient sich ihren Lebensunterhalt, indem sie in einem Nachtlokal mit einer Riesenschlange tanzt, und er sammelt Schlangen aus aller Herren Länder, weil er herausfinden möchte, warum die meisten Menschen die glatten, geschmeidigen Reptilien fürchten. Jules, Judas' jüngerer Bruder, bringt die beiden zusammen, und dann übersiedelt Eva in das Haus der Brüder, ohne zu ahnen, welches Schicksal sie damit für alle Beteiligten heraufbeschwört. Denn Jules - eifersüchtig auf den Bruder, aber auch auf Evas weibliche Favoriten - benutzt Judas' Schlangen, um zwei der Mädchen aus Evas engstem Kreise "zu erschrecken", wie er sagt. Eines der Mädchen, Gerry, stirbt, von einer Manba gebissen, in Evas Bett. Das bedeutet aber auch für Jules den Tod, denn Eva lockt ihn in eine Falle: Jules stirbt ebenfalls durch eine Schlange.

Dieser Film aus Italien spekuliert mit der Nacktheit der Laura Gemser, die als "Black Emanuelle" bekanntgeworden ist. Glatt und geschmeidig wie die Schlangen ihres Freundes Judas (eine darstellerische Verirrung des Hollywood-Schurken Jack Palance) windet die Dame sich durch die Knoten der nicht immer ganz logischen Handlung wie auch in den Umarmungen ihrer Liebhaberinnen. Ein Anblick, der mangels allgemeiner gedanklicher Substanz schon nach einer kurzen Weile zur Langeweile wird. Auch die streckenweise recht hektische Schnitttechnik des Films vermag die fehlende Spannung nicht zu ersetzen.

Italienischer Farbfilm, der Erotik und Exotik auf recht einfallslose Weise miteinander verknüpft. Hübsche Schlangentänzerin mit lesbischen Neigungen rächt sich an einem schurkischen Freund, weil er ihre Freundschaft per Schlangenbiß ins Jenseits befördert hat. Um die magere Krimi-Story aufzufüllen, sucht der Film seine Wirkung bei den Frauen wie Schlangenleibern."

Auch die Fachzeitschrift "film-dienst" beurteilt den Film ähnlich kritisch und rät von der Rezeption mit folgender Begründung ab:

"Die Handlung ist im High-Society-Milieu Hongkongs angesiedelt. Hier wohnt der steinreiche Schlangentänzer Judas (!), der sein Leben damit verbringt, den Grund für die Angst des Menschen vor diesen Tieren zu erforschen. Sein jüngerer Bruder bringt ihm eine seiner Zufallsbekanntschäften ins Haus. Und Eva, von Beruf Schlangentänzerin, verdient sich allein durch ihre Schönheit Judas Verehrung und sein Mäzenatentum. Das ständige Herumhantieren mit den Vipern, begleitet von Sprüchen über Todessehnsucht, Faszination und Furcht, soll dem Zuschauer wohl Schauer über den Rücken jagen. Aber statt Gänsehaut gibt es nur Langeweile. Evas eingestreute lesbische und bisexuelle Eskapaden geraten zu peinlichen Lückenbüßern, fern jeder Erotik, von einer schwachsinnigen "Dubidubidub-Musik" unerträglich untermalt. Beschämend, daß Hollywood-Star Jack Palance (als Judas) hier sein Talent genauso sinnlos verschleudert wie der Zuschauer sein Geld. - Wir raten ab."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er die Würde des Menschen verletze.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Nackte Eva (Eva Nera)" von VPS, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der eindeutigen Umfunktionierung der Frau zum sexuellen Konsumartikel und der sadomasochistischen Tendenzen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert darstellt (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.80 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GJS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert, wobei die handelnden Personen weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung, sofern man von dieser überhaupt sprechen kann, sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet, so daß mindestens zwei Drittel der Videokassette mit sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten Filme aus dem "Soft-Sex-Bereich"; er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexuellen Betätigung mit ständig wechselnden Partnern.

Dies wird deutlich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe. Wie die Fachzeitschrift "Der Filbeobachter" zutreffend ausführt, spekuliert der Videofilm mit der Nacktheit der Laura Gemser. Sie und ihre lesbischen Freundinnen werden dargestellt als allseits einsatzbereite Lustobjekte, die sich stets gerne zur Verfügung stellen.

In Verbindung mit den Schlangen stimuliert der Film aber durchaus sado-sexuelle Tendenzen. So erschreckt Jules die nackte Candy mit einer Schlange, die er auf ihren Bauch kriechen läßt, während sie sich die Lippen leckt und glaubt, es sei ihr Partner. Infolge des Schocks muß Candy ins Krankenhaus. Der Film vertieft diese Beziehung jedoch nicht weiter, sondern widmet sich sogleich weiteren lesbischen Betätigungen, indem Eva mit ihrer neuen Freundin Garry in einem Lesbierlokal präsentiert wird. Dies fordert die Eifersucht von Evas Freund Jules. Er legt eine Mamba in das Bett, in dem die beiden Frauen nackt zusammenliegen und lesbische Spiele vorführen. Die Mamba beißt Garry, woraufhin diese röchelnd stirbt.

Sofort faßt Eva einen Racheplan. Sie lockt Jules an einen Strand, wo sie eine Klapperschlange auf ihn losläßt. Die Klapperschlange soll in Jules After eingeführt werden, damit sie sich durch ihn durchfressen und er qualvoll sterben müsse. Der Zuschauer sieht eine kurze Einstellung auf die Afterpartie und Eva kehrt zu dem Bruder des Ermordeten zurück. Hier bricht der Film ab und füllt die letzten Minuten mit einem Zusammenschnitt aller bisher gezeigten Sex-Tanz-Schlangenszenen, Sexträumen und Evas Stöhnen im Bett, die vom Sex träumt.

~~Die Verharmlosung der bestialischen Morde, die Kommerzialisierung und Bagatellisierung sadistischer Lust am Töten, die Degradierung der Frau zum Lustobjekt sowie die anreißerische Darstellung sexueller Handlungen sind nach Meinung des 3er-Gremiums geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO):

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

